Bundesrat Drucksache **230/1/02**

16.04.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - AS - G - In - K - Wi

zu **Punkt .....** der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung und anderer atomrechtlicher Verordnungen

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt,**

Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),

der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** (AS) und

der **Gesundheitsausschuss** (G)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

AS 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht, Abschnitt 3, Unterabschnitt 2a RöV)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in der Inhaltsübersicht im Abschnitt 3 der Unterabschnitt 2a wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift zu Unterabschnitt 2a sind die Wörter "und zahnmedizinische" zu streichen.

Ausgeliefert am 16. APR. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

b) In der Überschrift zu § 28a und § 28b sind die Wörter "oder zahnmedizinische" zu streichen.

Begründung:

Die unter § 2 Nr. 8 definierte medizinische Forschung ist Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen zur Fortentwicklung der Heilkunde und der Zahnheilkunde. Insofern sind die genannten Wörter zu streichen, zumal die entsprechenden Abschnitts- und Paragrafenbezeichnungen im Text der Verordnung diese Wörter ebenfalls nicht enthalten.

AS 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 2 Nr. 8 RöV)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 2 Nr. 8 nach dem Wort "Untersuchung" die Wörter "oder Behandlung" einzufügen.

Begründung:

Die unter Nummer 8 definierte medizinische Forschung ist Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen zur Fortentwicklung der Heilkunde, der Zahnheilkunde und der medizinischen Wissenschaft sowohl bei der Untersuchung als auch bei der Behandlung von Menschen.

AS 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 2 Nr. 23 RöV)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 2 Nr. 23 die Wörter "Handlungen, die die Strahlenexposition erhöhen können durch den" durch das Wort "Der" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Gemeint sind alle Tätigkeiten, bei deren Ausführen eine Strahlenexposition zusätzlich zur natürlichen Strahlenexposition verursacht werden kann. Dies ist grundsätzlich beim Betrieb, der Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern der Fall.

...

AS 4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 2a Abs. 1 Satz 2 RöV)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 2a Abs. 1 Satz 2 die Wörter "im Rahmen der §§ 17 und 19 des Atomgesetzes" zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "im Rahmen der §§ 17 und 19 des Atomgesetzes" gestrichen.'

Begründung:

Die Formulierung des § 2a Abs. 1 suggeriert, dass im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht die Rechtfertigung in Frage gestellt werden dürfte. Ausweislich der Begründung zur Einführung des § 2a ist die Beurteilung der Rechtfertigung von Tätigkeiten dem Verordnungsgeber selbst aufgegeben, der dies in Form einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Atomgesetzes zu realisieren hat.

AS 5. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 und 8 RöV)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 3 Abs. 2 die Nummer 7 und die Nummer 8 in der Reihenfolge auszutauschen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Die "sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften" sollten als letzter Punkt genannt werden, wie dies bei der Position "Sonstiges" üblich ist.

...

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a RöV)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a vor dem Komma folgende Wörter einzufügen:

"; dabei sind für die Prüfung, ob dieses Produkt für die vorgesehene Anwendung geeignet ist, die Angaben zur Zweckbestimmung des Medizinproduktes oder des Zubehöres im Sinne des Medizinproduktegesetzes zu beachten"

Begründung:

Die Prüfung der Geeignetheit der Röntgeneinrichtung als Medizinprodukt oder des Zubehöres im Sinne des Medizinproduktegesetzes für die vorgesehene Anwendung ist im Sinne des Schutzes der Patienten erforderlich. Für den Betreiber und für die Behörde ist nach vorliegenden Erfahrungen im Bereich der Röntgenverordnung die Kenntnis der Zweckbestimmung und somit der Grenzen der Anwendung des Produktes zur Beurteilung unverzichtbar. Die entsprechende Forderung ist ebenso in Anlage II, Teil A Nr. 7 und Teil B Nr. 8 der Strahlenschutzverordnung enthalten.

AS G 7. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 RöV)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 nach den Wörtern "die elektronische Datenübertragung" die Wörter "und die Bildwiedergabeeinrichtung am Ort der Befundung" einzufügen und ist das Wort "entspricht" durch das Wort "entsprechen" zu ersetzen.

Begründung:

Nicht nur die elektronische Datenübertragung ist ein besonderes Merkmal des teleradiologischen Betriebs einer Röntgeneinrichtung, sondern auch die Bildwiedergabeeinrichtung am Ort der Befundung. Diese muss ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen.

Diese Ergänzung ist auch deswegen erforderlich, da eine derartige Bildwiedergabeeinrichtung nur in Verbindung mit einem teleradiologischen Betrieb genehmigungspflichtig ist und diese Einrichtung auch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des für die Genehmigung der Röntgeneinrichtung zuständigen Landes betrieben werden kann.

...

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 RöV)

AS

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 jeweils die Wörter "Nacht- und Wochenenddienst" durch die Wörter "Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst" zu ersetzen.

Begründung:

Die Teleradiologie soll vor allem bei reduzierter Belegschaft außerhalb der normalen Arbeitszeit in Krankenhäusern eine schnelle und effiziente Notfallversorgung der Bevölkerung ermöglichen.

Deshalb ist eine Notfallversorgung auch an Feiertagen sehr wichtig.

Aus diesem Grund ist der Nacht- und Wochenenddienst auch um den Feiertagsdienst zu ergänzen.

AS 9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 RöV)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 4 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind im letzten Teilsatz die Wörter "spätestens vier Wochen vorher" durch die Wörter "spätestens zwei Wochen vorher" zu ersetzen.

b) Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 sind die Wörter "spätestens vier Wochen vorher" durch die Wörter "spätestens zwei Wochen vorher" zu ersetzen.

d) In Absatz 6 Satz 1 sind die Wörter "binnen vier Wochen" durch die Wörter "binnen zwei Wochen" zu ersetzen.

Begründung:

Bisher wurde eine Anzeige spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung gefordert. Diese Regelung hat sich bewährt.

Der Betreiber ist nach den hohen Investitionen in die Röntgeneinrichtung an deren umgehenden Inbetriebnahme interessiert. Die Forderung, dass die Anzeige bereits vier Wochen vorher erfolgen muss, führt zu einer Verschlechterung für den Betreiber.

...

Für die Behörde ist ein Zeitraum von zwei Wochen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen ausreichend, um die Anzeige zu prüfen.

AS 10. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 RöV)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 zu streichen.

Begründung:

Die interventionelle Radiologie ist ein Sammelbegriff für unterschiedliche Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen bei der medizinischen Behandlung. Bei der Anwendung werden verschiedene Röntgeneinrichtungen, deren Betrieb bereits genehmigt ist oder vollständig angezeigt wurde, eingesetzt.

Mit der Genehmigungspflicht eines breiten Anwendungsgebietes müssten dann diese Röntgeneinrichtungen zum zweiten Mal nach denselben Genehmigungs- bzw. Anzeigevoraussetzungen überprüft werden. Dem Ziel dieser Verordnung, die Arbeitnehmer und die Bevölkerung vor unnötiger Strahlenbelastung zu schützen, wurde bereits mit der Erteilung der Betriebsgenehmigung bzw. mit der Bestätigung der Anzeige des Betriebs Rechnung getragen.

Aus diesem Grund ist diese Nummer aus dem Verordnungstext zu streichen.

AS 11. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 RöV)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 zu streichen.

Begründung:

Der Betrieb eines Computertomographen muss nach der derzeit gültigen Röntgenverordnung angezeigt werden. Künftig ist nach dem neuen Verordnungstext ein Genehmigungsverfahren erforderlich.

Im Rahmen der Anzeige werden die gleichen strahlenschutztechnischen Voraussetzungen für den Betrieb geprüft wie in einem Genehmigungsverfahren.

Die Anzeige ist für den Betreiber und für die Aufsichtsbehörde eine Vereinfachung gegenüber dem aufwändigen Genehmigungsverfahren und erfüllt das Ziel der Röntgenverordnung, die Arbeitnehmer und die Bevölkerung vor unnötiger Strahlenbelastung zu schützen, gleichwertig.

Aus diesem Grund ist diese Nummer aus dem Verordnungstext zu streichen.

...

AS 12. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 4a Satz 3 - neu - RöV)

In Artikel 1 Nr. 10 ist dem § 4a folgender Satz anzufügen:

"Als Sachverständiger darf nur bestimmt werden, wer unabhängig ist von Personen, die an der Herstellung, am Vertrieb oder an der Instandhaltung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern beteiligt sind."

Begründung:

Der Hinweis auf die Unparteilichkeit in der momentanen Formulierung des § 4a ist nicht ausreichend, da die Unabhängigkeit der Sachverständigen als sehr bedeutend angesehen wird.

Aus diesem Grund sollte eine der Voraussetzungen für die Bestimmung eines Sachverständigen sein, dass dieser von Personen oder Unternehmen, die Röntgengeräte herstellen oder liefern, unabhängig ist.

Firmensachverständige, die die Wartung durchführen und diese dabei selbst als Sachverständige überprüfen, sollten nicht zugelassen werden können.

Die Sachverständigenprüfung sollte nur durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt werden (vergleiche auch § 9 und § 14 Gerätesicherheitsgesetz).

AS 13. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 4a Abs. 2 - neu - RöV)

In Artikel 1 ist Nummer 10 wie folgt zu ändern:

a) Vor dem bisherigen Text wird die Absatzbezeichnung "(1)" eingefügt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Für Sachverständige nach Absatz 1 gelten § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 21, §§ 31 bis 31c, § 35 Abs. 1 und 4 bis 11 sowie §§ 35a bis 43 entsprechend."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 6 Abs. 2 Satz 2 die Wörter "oder als Sachverständiger nach § 4a" zu streichen.

...

Begründung:

Die Änderung dient der besseren Lesbarkeit. Die Schutzvorschriften für Sachverständige gehören auch aus Gründen der Rechtssystematik in den § 4a, der auch alle anderen Regelungen für Sachverständige enthält.

AS 14. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 6 Abs. 3 Satz 4 RöV)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 6 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Satz 2 ist die Angabe "§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2" durch die Angabe "die §§ 13 bis 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2" und die Angabe "§§ 30 bis 32, 33 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, §§ 34" durch die Angabe "§§ 30 bis 34" zu ersetzen.

b) Absatz 2 Satz 3 ist zu streichen.

c) In Absatz 3 Satz 4 ist die Angabe "§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2" durch die Angabe "Die §§ 13 bis 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2" zu ersetzen.

Begründung:

Bei den in § 6 aufgeführten Begriffen "Prüfung, Erprobung, Wartung, Instandsetzung und Beschäftigung" handelt es sich um Tätigkeiten i.S. des § 2 Nr. 23, die von einem Strahlenschutzverantwortlichen nach § 13 verantwortet werden. Daher muss in § 6 auch für die Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 der Bezug zu § 13 hergestellt werden. Der Bezug zu § 14 ist erforderlich, da hier die Stellung der verantwortlichen Personen beschrieben ist.

U 15. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 13 Abs. 2 Satz 1 RöV)

In Artikel 1 Nr. 25 ist in § 13 Abs. 2 Satz 1 nach dem Komma das Wort "ist" durch die Wörter "hat der Strahlenschutzverantwortliche" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

a) In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Angabe "§ 13 Abs. 2 Satz 1 und 2" durch die Angabe "§ 13 Abs. 2 Satz 2" zu ersetzen.

...

b) In Artikel 1 Nr. 71 ist in § 44 nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

"9a. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bestellt,"

c) In Artikel 1 Nr. 71 ist in § 44 Nr. 10 die Angabe "§ 13 Abs. 2 Satz 1 oder 2" durch die Angabe "§ 13 Abs. 2 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass im gegebenen Fall dem Strahlenschutzverantwortlichen die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten als Aufgabe zugewiesen ist. Die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten erfolgt durch Satz 3. Die Formulierung in § 15 Abs. 1 Nr. 3: "... hat dafür zusorgen, dass ... eingehalten wird ...", sagt nichts darüber aus, wer die Bestellung vornimmt.

AS 16. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 RöV)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 15 Abs. 1 Nr. 4 nach der Angabe "§ 20 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 2" die Angabe "und Abs. 5" einzufügen.

Begründung:

Pflichten des § 20 Abs. 5 obliegen ebenfalls dem Strahlenschutzverantwortlichen.

U 17. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 15a Satz 1 RöV)

Bei Annahme entfällt Ziffer 18

In Artikel 1 Nr. 28 sind in § 15a Satz 1 die Wörter "Im Falle einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit nach den §§ 3 oder 5 ist" durch die Wörter "Die zuständige Behörde kann den Strahlenschutzverantwortlichen verpflichten," zu ersetzen.

...

Folgeänderungen:

a) In Artikel 1 Nr. 28 ist § 15a Satz 3 zu streichen.

b) In Artikel 1 Nr. 73 ist § 45 Abs. 11 zu streichen.

Begründung:

Nach der vorliegenden Verordnung ist im Falle einer genehmigungsbedürftigen Tätigkeit nach den §§ 3 und 5 grundsätzlich beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse, zur Behandlung von Menschen, zur Teleradiologie, zur interventionellen Radiologie und zur computertomographischen Untersuchung sowie beim Betrieb von Störstrahlern eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen. Es ist nicht sachgerecht, in jedem Fall beim genehmigungspflichtigen Betrieb einer Röntgeneinrichtung eine Strahlenschutzanweisung zu fordern. Jedoch muss der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben werden, im Einzelfall den Strahlenschutzverantwortlichen zu verpflichten, eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen.

AS

18. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 15a Satz 1 RöV)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 17

In Artikel 1 Nr. 28 ist in § 15a Satz 1 das Wort "genehmigungspflichtigen" durch "genehmigungsbedürftigen" zu ersetzen.

Begründung:

Vereinheitlichung der Terminologie des Strahlenschutzrechts.

U

19. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 RöV)

In Artikel 1 Nr. 32 sind in § 18 Abs. 1 Nr. 5 die Wörter "Röntgeneinrichtung zur Behandlung von Menschen in Zeitabständen von längstens drei Jahren und eine andere" zu streichen.

...

Begründung:

Nach der vorliegenden Verordnung ist eine Differenzierung der wiederkehrenden Prüfungen vorgesehen, und zwar

- für Therapieeinrichtungen in Zeitabständen von längstens drei Jahren und
- für die übrigen Röntgeneinrichtungen in Zeitabständen von längstens fünf Jahren.

Nach der zur Zeit geltenden Röntgenverordnung beträgt diese Frist fünf Jahre auch für Therapieeinrichtungen, bei denen die Obergrenze für die Energie beschleunigter Elektronen 3 Megaelektronvolt (MeV) beträgt. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, diese Frist auf drei Jahre abzusenken, zumal der Anwendungsbereich der Röntgenverordnung für Röntgeneinrichtungen und Störstrahler auf 1 MeV abgesenkt worden ist.

AS 20. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 18a Abs. 2 Satz 2- neu - und Satz 3 RöV)

In Artikel 1 Nr. 33 ist § 18a Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz 2 einzufügen:

"Abweichend hiervon kann die Fachkunde im Strahlenschutz im Einzelfall auf andere geeignete Weise aktualisiert und die Aktualisierung der zuständigen Behörde nachgewiesen werden."

b) Im neuen Satz 3 sind die Wörter "durchgeführten Fortbildungen" durch die Wörter "Aktualisierung der Fachkunde nach Satz 1" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 2 Nr. 6 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a_1 einzufügen:

'a_1) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Abweichend hiervon kann die Fachkunde im Strahlenschutz im Einzelfall auf andere geeignete Weise aktualisiert und die Aktualisierung der zuständigen Behörde nachgewiesen werden."

bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter "durchgeführten Fortbildungen" durch die Wörter "Aktualisierung der Fachkunde nach Satz 1" ersetzt.'

...

Begründung:

Zu a)

Nach dem Verordnungstext kann die Aktualisierung nur durch erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Kurs oder einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme erfolgen. Durch diese Einschränkung ist es der zuständigen Behörde nicht möglich, in begründeten Einzelfällen (z.B. Fachkunde wird durch das Studium eines Merkblattes erworben oder die zur Aktualisierung verpflichtete Person ist der inhaltlich verantwortliche Gestalter und Leiter von anerkannten Fachkunde- und/oder Aktualisierungskursen) flexibel und angemessen zu reagieren. Die Änderung beinhaltet diese Möglichkeit für den Einzelfall, ohne den Grundsatz für Aktualisierungsmaßnahmen zu verändern.

Zu b)

Die Änderung stellt klar, dass die Aktualisierung der Fachkunde nachzuweisen ist, also entweder eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Kurs oder an einer anderen als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahme vorgelegt werden muss.

U
AS
G

21. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 18a Abs. 3 Satz 2 RöV), Nr. 73 (§ 45 Abs. 7 RöV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 33 ist § 18a Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für Personen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3, § 24 Abs. 1 Nr. 3, § 24 Abs. 2 Nr. 4 und § 29 Abs. 2 Nr. 3 gilt Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 entsprechend".

b) In Nummer 73 ist in § 45 Abs. 7 vor der Angabe "§ 24 Abs. 2 Nr. 4" die Angabe "§ 24 Abs. 1 Nr. 3," einzufügen.

Begründung:

Die in § 24 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personen müssen ebenfalls über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen. Der Erwerb und die Aktualisierung dieser Kenntnisse wird erst durch die Einfügung geregelt. Die Fortgeltung bisher erworbener Kenntnisse wird analog geregelt.

[ ]
nur
AS
G

[Des Weiteren wird durch die Neuformulierung klargestellt, dass auch Absatz 1 Satz 2 in diesen Fällen entsprechend angewendet werden soll.]

...

AS 22. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 18a Abs. 4 RöV)

In Artikel 1 Nr. 33 sind in § 18a Abs. 4 nach dem Wort "Kursinhalte" die Wörter "geeignet sind," und nach den Wörtern "Wissen im Strahlenschutz" das Wort "zu" einzufügen.

Folgeänderung:

Dem Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b ist folgender Teilsatz anzufügen:

'und nach dem Wort "Kursinhalte" werden die Wörter "geeignet sind," sowie nach den Wörtern "Wissen im Strahlenschutz" das Wort "zu" eingefügt.'

Begründung:

Sprachliche Verbesserung: Kursinhalte vermitteln kein Wissen; Kursinhalte müssen geeignet sein, erforderliches Wissen zu vermitteln.

AS 23. Zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe d (§ 20 Abs. 5 Satz 3 RöV)

In Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe d ist § 20 Abs. 5 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Forderung nach einem Notschalter wurde unverändert aus dem Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung übernommen.

Für Röntgeneinrichtungen zur Behandlung ist ein zusätzlicher Notschalter im Bestrahlungsraum nicht erforderlich, da sich hier sowohl das Behandlungsgerät als auch der Patient und die behandelnde Person während der Behandlung gemeinsam im Bestrahlungsraum befinden und die Röntgenstrahlung direkt ausgeschaltet werden kann.

...

G 24. Zu Artikel 1 Nr. 42 (§ 25 Abs. 1 Satz 3 RöV)

In Artikel 1 Nr. 42 sind in § 25 Abs. 1 Satz 3 nach den Wörtern "am Menschen" die Wörter "in den nach dem Infektionsschutzgesetz vorgesehenen Fällen gelten die §§ 23 Abs. 3 und 24, für die übrigen Anwendungen von Röntgenstrahlen am Menschen" einzufügen.

Begründung:

In den Fällen, in denen das Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Durchführung von Röntgenaufnahmen vorsieht, erübrigt sich das Stellen einer rechtfertigenden Indikation nach § 23 Abs. 1 und 2.

So ist eine rechtfertigende Indikation für eine Röntgenuntersuchung immer dann gegeben, wenn das Gesundheitsamt im Rahmen der Ermittlungen nach § 25 Abs. 2 IfSG diese zum Nutzen für die Allgemeinheit für notwendig hält. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit werden insoweit eingeschränkt.

Nach § 36 Abs. 4 Satz 2 IfSG muss sich das ärztliche Zeugnis für die genannten Personen bei Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft auf eine Röntgenaufnahme der Lunge stützen. Die rechtfertigende Indikation leitet sich somit aus dem IfSG ab, welches weitere Nutzen-Risiko-Abwägungen nach § 23 Abs. 1 und 2 nicht zulässt.

AS 25. Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 27 Abs. 1 Satz 2 RöV)

In Artikel 1 Nr. 44 sind in § 27 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort "insbesondere" die Wörter "die Bestimmung der Dosisleistung," zu streichen.

Begründung:

Die Dosisleistung ist Parameter der Abnahme- und Konstanzprüfung nach § 17 Abs. 1 und 2 und wird in diesem Zusammenhang dokumentiert. Die Dosisleistung gehört nicht zum individuellen Bestrahlungsplan eines Patienten.

...

AS 26. Zu Artikel 1 Nr. 52 (§ 31b Satz 2 RöV)

In Artikel 1 Nr. 52 ist in § 31b Satz 2 nach dem Wort "weitere" das Wort "berufliche" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und entspricht dem Wortlaut der Strahlenschutzverordnung.

AS 27. Zu Artikel 1 Nr. 56 (§ 35 Abs. 1 Satz 1 RöV)

In Artikel 1 Nr. 56 sind in § 35 Abs. 1 Satz 1 die Wörter " sich im Kontrollbereich aufhalten" durch die Wörter "sich aus anderen Gründen als zu ihrer ärztlichen oder zahnärztlichen Untersuchung oder Behandlung im Kontrollbereich aufhalten" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach § 25 Abs. 4 ist eine Überwachung der Körperdosis von Patienten in § 35 nicht vorgesehen. Durch die Beibehaltung der Formulierung des § 35 Abs. 1 Satz 1 in der momentan gültigen Fassung der Röntgenverordnung wird dies klargestellt.

AS 28. Zu Artikel 1 Nr. 71 (§ 44 Nr. 10 RöV)

In Artikel 1 Nr. 71 ist in § 44 Nr. 10 am Ende des Satzes das Wort "nicht" vor den Wörtern "eingehalten wird," zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung, nachdem das Wort "nicht" zweimal genannt wird.

...

U 29. Zu Artikel 1 Nr. 73 (§ 45 Abs. 3 Satz 2 - neu - RöV)

In Artikel 1 Nr. 73 ist dem § 45 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Der zur Anzeige nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Verpflichtete darf seine Tätigkeit fortsetzen, wenn er spätestens bis zum (Datum des Inkrafttretens + 3 Monate) die Anzeige sowie spätestens bis zum (Datum des Inkrafttretens + 12 Monate) die Nachweise entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der zuständigen Behörde vorlegt."

Begründung:

Die Tätigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 war bisher keiner Anzeigepflicht unterworfen. Den betroffenen Personen muss zugestanden werden, dass sie die Tätigkeit fortsetzen und die entsprechenden Nachweise erst in der Übergangszeit erbringen.

U 30. Zu Artikel 1 Nr. 73 (§ 45 Abs. 9 Satz 1 RöV)

In Artikel 1 Nr. 73 sind in § 45 Abs. 9 Satz 1 nach den Wörtern "Personen, die" die Wörter "als Hilfskräfte" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung dient dem einfacheren Verständnis, welcher Personenkreis von der Übergangsregelung betroffen ist.

U 31. Zu Artikel 1 Nr. 73 (§ 45 Abs. 14 RöV)

In Artikel 1 Nr. 73 ist in § 45 Abs. 14 die Angabe "[Datum des Inkrafttretens + 5 Jahre]" durch das Datum "1. August 2006" zu ersetzen.

Begründung:

Die Übergangsfrist zu diesem Sachverhalt ist bereits in § 117 Abs. 20 der Strahlenschutzverordnung auf diesen Termin festgesetzt und wird in die Röntgenverordnung übernommen.

...

AS
G

32. Zu Artikel 1 Nr. 73 (§ 45 Abs. 19 - neu - RöV)

In Artikel 1 Nr. 73 ist dem § 45 folgender Absatz 19 anzufügen:

"(19) Ein Röntgenstrahler für eine Röntgeneinrichtung zur Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen darf, soweit er nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 in den Verkehr gebracht wird, nur in Betrieb genommen werden, wenn die geltenden Sicherheits- und Strahlenschutzbestimmungen eingehalten werden und wenn er als Ersatz für einen baugleichen Röntgenstrahler für eine Röntgeneinrichtung zur Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen vorgesehen ist, der nach den geltenden Vorschriften dieser Verordnung in der zum Zeitpunkt der Herstellung des Röntgenstrahlers geltenden Fassung in Betrieb genommen wurde und wenn dies durch eine Bescheinigung des Herstellers bestätigt wird."

Begründung:

Die Lebensdauer von Röntgenstrahlern ist begrenzt. Aus diesem Grund verfügen die Hersteller dieser Einrichtungen über entsprechende Lagerbestände an baugleichen Röntgenstrahlern.

Röntgeneinrichtungen ohne CE-Kennzeichnung durften nach § 48 Abs. 1 Medizinproduktegesetz (MPG) bis zum 30. Juni 2001 mit Bauartzulassung in Verkehr gebracht werden. Die hierfür vorgesehenen baugleichen Ersatz-Strahler wurden daher nicht einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen und dürfen daher nach den Bestimmungen des MPG nach dem 30. Juni 2001 nicht als Ersatzteil verwendet werden.

Für den Betreiber einer derartigen Röntgeneinrichtung kann daher ein Defekt an einem Röntgenstrahler dazu führen, dass er die Einrichtung stilllegen muss. Für den Betreiber stellt dies eine unverhältnismäßig hohe Belastung dar.

Die Sicherheit des Patienten wird durch diese Regelung nicht gefährdet, da der Ersatzteil-Strahler baugleich mit dem bisher verwendeten Strahler ist und vom Werksachverständigen überprüft wurde.

AS

33. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 3 Abs. 2 Nr. 21 StrlSchV)

Dem Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a ist folgender Satzteil anzufügen:

'und nach den Wörtern "sonstige Person mit" werden die Wörter "inhaltlich gleichwertigem" gestrichen.'

...

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des neuen § 2 Nr. 11 RÖV. Die Änderung ist eine Folge der in der Vorlage vorgesehenen Änderungen.

U 34. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe c (§ 30 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV)
Nr. 19 Buchstabe b1 - neu - (§ 117 Abs. 11a - neu - StrlSchV)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 6 Buchstabe c ist in § 30 Abs. 4 Satz 2 nach der Angabe "§ 82" die Angabe "Abs. 1 Nr. 2 und" einzufügen.

b) In Nummer 19 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b1) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:

"(11a) Bei vor dem [Datum des Inkrafttretens] tätigen Personen im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 4 gelten die Kenntnisse als nach § 30 Abs. 4 Satz 2 erworben fort, nach dem [Datum des Inkrafttretens + 2 Jahre] jedoch nur, wenn die nach § 30 Abs. 1 zuständige Stelle ihnen den Besitz der erforderlichen Kenntnisse bescheinigt hat." '

Begründung:

Die in § 82 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen müssen über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen. Der Erwerb und die Aktualisierung dieser Kenntnisse wird erst durch die Einfügung geregelt. Diesen und den nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 betroffenen Personen muss zugestanden werden, dass sie ihre Tätigkeit fortsetzen und die entsprechenden Nachweise erst in der Übergangszeit erbringen.

U 35. Zu Artikel 2 Nr. 6a - neu - (§ 31 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Komma das Wort "sind" durch die Wörter "hat der Strahlenschutzverantwortliche" ersetzt.'

...

Folgeänderungen:

a) In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. In § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe "§ 31 Abs. 2 Satz 1 und 2" durch die Angabe "§ 31 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.'

b) In Artikel 2 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 19a einzufügen:

'19a. § 166 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bestellt,"

b) In Nummer 3 wird die Angabe "§ 31 Abs. 2 Satz 1 oder 2, Abs. 3" durch die Angabe "§ 31 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3" ersetzt.'

Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass im gegebenen Fall dem Strahlenschutzverantwortlichen die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten als Aufgabe zugewiesen ist. Die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten erfolgt durch Satz 3. Die Formulierung in § 33: "... hat dafür zusorgen, dass ... eingehalten wird ...", sagt nichts darüber aus, wer die Bestellung vornimmt.

U 36. Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 95 Abs. 9 und 10 StrlSchV)

In Artikel 2 ist Nummer 13 wie folgt zu fassen:

'13. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 9 werden nach dem Wort "Arbeit" die Wörter "nach Anlage XI Teil B" eingefügt.

b) In Absatz 10 Satz 1 wird ... weiter wie Vorlage ... '

...

Begründung:

Das Beschäftigungsverbot für schwangere Frauen ist auf Arbeiten nach Anlage XI Teil B zu beschränken. Radon-Expositionen durch Arbeiten nach Anlage XI Teil A können ein Beschäftigungsverbot von schwangeren Frauen nicht begründen, denn durch die Inhalation von Radon 222 wird weder bei nicht anzeigebedürftigen noch bei anzeigebedürftigen Arbeiten der Grenzwert von 1 Millisievert pro Kalenderjahr für die effektive Dosis des ungeborenen Kindes überschritten.

U 37. Zu Artikel 2 Nr. 19 Buchstabe a und d (§ 117 Abs. 7 und 30 StrlSchV)

In Artikel 2 ist Nummer 19 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a ist die Angabe "§ 4 Abs. 1, 2 und 5" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 5" und die Angabe "Anlage III Teil B Nr. 4.3" durch die Angabe "Anlage III Teil B Nr. 4" zu ersetzen.

b) In Buchstabe d ist die Angabe "Anlage III Nr. 6" die Angabe "Anlage III Teil A Nr. 6" zu ersetzen.

Begründung:

Zu a)

In § 4 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 bezieht sich nur Satz 2 auf die ebenfalls in Bezug genommene Anlage III Teil B der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989.

Ein Verweis auf die gesamte Nummer 4 der Anlage III Teil B der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 ist erforderlich, weil durch die Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 Satz 2 und Anlage III Teil B Nr. 4 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 in der Übergangsvorschrift des § 117 Abs. 7 StrlSchV der besonderen Situation bei der Verwendung von bauartzugelassenen Ionisationsrauchmeldern Rechnung getragen werden soll.

Zu b)

Die Anlage III der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 gliedert sich in die Teile A und B und ist entsprechend zu zitieren (Korrektur eines Redaktionsfehlers).

...

U 38. Zu Artikel 2 Nr. 20 Buchstabe a - neu - (§ 118 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV)

In Artikel 2 ist Nummer 20 wie folgt zu fassen:

'20. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe "Abs. 3 bis 5" die Angabe "und des § 117 Abs. 21" eingefügt.

b) ... wie Verordnung'

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 trifft die StrlSchV keine Regelungen für die Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus, mit Ausnahme der Regelungen in § 118. Der § 118 Abs. 2 nennt abschließend Bestimmungen der StrlSchV, die bei der Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus Anwendung finden sollen. § 117 Abs. 21 ist dabei nicht aufgezählt und dürfte somit keine Anwendung finden. Dem widerspricht aber der Regelungsinhalt des § 117 Abs. 21, der die Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus betrifft.

U 39. Zu Artikel 2 Nr. 20 Buchstabe b -neu - (§ 118 Abs. 4 Satz 1 StrlSchV)

In Artikel 2 ist Nummer 20 wie folgt zu fassen:

'20. § 118 wird wie folgt geändert:

a) ...

b) In Absatz 4 Satz 1 ist die Angabe "Kapitel 2" durch die Angabe "Kapitel 1 und 2" zu ersetzen.

c) ... wie Verordnung'

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung, da auf die Regelungen des Teils 3 Kapitel 1 im gegenwärtigen Verordnungstext nicht Bezug genommen wird. Im Teil 3 Kapitel 1 werden jedoch Grundpflichten des Strahlenschutzes bei Arbeiten geregelt. Dies sollte auch hier gelten, da diese Grundpflichten auch international Bestandteil aller Strahlenschutzregelungen (ICRP, EU-Richtlinie etc.) sind.

...

AS 40. Zu Artikel 2 Nr. 23 Buchstabe a_1 - neu - (Anlage IV zur StrlSchV)

In Artikel 2 Nr. 23 ist zu Anlage IV nach Buchstabe a folgender Buchstabe a_1 einzufügen:

"a_1) In Teil E Nr. 4 wird die Angabe "Buchstabe c" durch die Angabe "Nummer 3" ersetzt."

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.

B

41. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.